



## Anträge auf Änderung der Satzung

Datum: Dienstag, 09. März 2021  
Erstellt von: Vorstand  
Verteiler: Mitgliederversammlung

### Zur Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung

Zwei Jahre nach Gründung zeigen sich im Track & Field Club Mainfranken Veranlassungen, die Satzung in manchen Regelungen zu verändern.

Im Folgenden sind die beantragten Änderungen nach den in der vorgeschlagenen Tagesordnung aufgeführten Paragraphen angeordnet, auch, weil keine gegenseitigen Abhängigkeiten untereinander aufweisen. Nicht zuletzt deswegen legt die Antragstellerin eine Beschlussfassung getrennt nach Paragraphen nahe. Es wird eine synoptische Darstellung mit jeweils nachfolgender Begründung gewählt.

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderung
<p><b>§ 15 Mitgliederversammlung</b> (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder</li><li>- wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Beirat unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.</li></ul>	<p><b>§ 15 Mitgliederversammlung</b> (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden,</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird oder</li><li>- wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im Beirat unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.</li></ul>

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderung
<p>(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(3) Jedes Mitglied oder jedes Organ des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>[...]</p>	<p>(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt zwei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>(2a) Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Präsenzveranstaltung abgehalten. Zur Präsenzveranstaltung treffen sich alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Ergänzend kann eine virtuelle Form der Teilnahme Anwendung finden. Die virtuelle Form der Teilnahme erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmer in einer Video- oder Telefonkonferenz auf einer nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und gesonderten Zugangsdaten zugänglichen Online-Plattform. Eine Ergänzung der Präsenzversammlung um die virtuelle Form ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzveranstaltung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Anwendung dieser Ergänzung und teilt dies in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer Mitgliederversammlung mit Ergänzung der virtuellen Form ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die erforderlichen Zugangsdaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.</p> <p>(3) Jedes Mitglied oder jedes Organ des Vereins kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstands schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.</p> <p>[...]</p>
<p>Begründung: Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht zwar die Möglichkeit zur Wahrung der Mitgliederrechte auf elektronischem Wege geschaffen; auch ist für die Zeit nach Ende der Pandemie eine entsprechende Änderung der für eine elektronische Partizipation von Mitgliedern einschlägigen Rechtsnormen im Gespräch. Der Verein sollte sich jedoch nicht auf Absichtserklärungen des Gesetzgebers verlassen und Voraussetzungen auch für ein zukünftiges Ermöglichen digitaler Partizipation schaffen, gerade weil die Mitglieder des Vereins räumlich distanzierter leben als bei Sportvereinen üblich. Und selbst für den Fall der Errichtung weitergehender Rechtsnormen hierzu durch den Gesetzgeber dürften mit hoher Wahrscheinlichkeit regelungsbedürftige Lücken oder satzungsdispositive bzw. nachgiebige Vorschriften verbleiben, für die gerade mit Blick auf die Details vorgeschlagene Regelung nicht nur unschädlich sein dürfte, sondern voraussichtliche Nutzen entfalten dürfte.</p>	

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderung
<p><b>§ 19 Datenschutz</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und -mitarbeitern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit.</p> <p>Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.</p> <p>(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.</p> <p>(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.</p>	<p><b>§ 19 Datenschutz</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und -mitarbeitern digital gespeichert: Name, Adresse, <b>Staatsangehörigkeit, Geschlecht,</b> Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, <b>vorliegende Fotos und durch den Verein produzierte Fotografien, Zeiten der Vereinszugehörigkeit, verliehene Ehrungen und Auszeichnungen, Nachweise für etwaig in Anspruch genommene Ermäßigungen des Jahresbeitrags für Mitglieder, Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen, etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikation und deren Gültigkeit, Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen.</b> Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.</p> <p>(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.</p> <p>(3) Als Mitglied des <b>BLSV</b> ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV <b>oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister</b> zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. <b>Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV.</b> Darüber hinaus wird der Verein insbesondere anlässlich (i) möglicher Ehrungen und Auszeichnungen, (ii) der Anrechnung notwendiger Zugangsvoraussetzungen zur Anerkennung oder zur Zulassung zur Ausbildung zum Erwerb einer Qualifikation, oder (iii) der Pflege und Verwaltung des Versicherungsschutzes und damit Alles in Allem zur Ausübung relevanter Vereinstätigkeit und – betriebe folgende Daten bei Bedarf an den BLSV oder an durch den BLSV beauftragte Versicherungshäuser, Ausbildungsträger und IT-Dienstleister melden: Zeiten der Vereinszugehörigkeit, verliehene Ehrungen und Auszeichnungen, Zeiten etwaiger Tätigkeit für den Verein in jeweiligen Dienstverhältnissen, etwaige für eine Tätigkeit für den Verein erforderliche, vorhandene Qualifikation und deren Gültigkeit, Informationen über etwaigen sich durch eine Mitgliedschaft im BLSV ergebenden und in Anspruch genommenen Versicherungsschutz und Informationen über entsprechende Schadensregulierungen</p>

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderung
<p>Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Telefonnummer, Nationalität</p> <p>(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Mitarbeitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.</p> <p>(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.</p> <p>(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>(7) Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.</p> <p>(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.</p>	<p>Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder im folgenden Umfang ebenfalls zur Verfügung gestellt: Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, <b>Sportartenzugehörigkeit</b>, Telefonnummer, Nationalität, <b>bisherig erbrachte sportliche Leistungen (sog. „Meldeleistungen“)</b> <b>Der Vorstand behält sich als Verantwortlicher vor, Daten, soweit erforderlich, zum Zwecke der Einwerbung von Fördermitteln an die jeweilige Förderungsstelle zu übermitteln. Dies dient dem berechtigten Interesse des Vereins, Fördermittel einzuwerben.</b></p> <p>(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Mitarbeitern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.</p> <p>(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. <b>Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.</b></p> <p>(6)</p> <p>Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende <b>Verarbeitung personenbezogener Daten</b> ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung <b>des Mitglieds</b> – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung <b>hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung</b> der Erfüllung eines Vertrages <b>mit der betroffenen Person</b> oder zur Wahrung berechtigter Interessen <b>des Vereins oder eines Dritten dient</b>, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.</p> <p>(7) Jedes Mitglied und jeder Mitarbeiter hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der <b>Verarbeitung</b> sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.</p> <p>(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.</p>

Aktuelle Fassung	Beantragte Änderung
(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.	(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.  (10) <b>Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt, sofern es die gesetzlichen Bestimmungen erfordern.</b>
Begründung: Die im Zeitpunkt der Gründungsversammlung durch den BLSV zur Verfügung gestellte Vorlage für seine Mitgliedsvereine enthielt Fehler, die der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung gegenüber dem BLSV angezeigt und damit zu einer Korrektur der dort zur Verfügung gestellten Vorlage geführt hat. Die relevanten Korrekturen werden auf den Verein angepasst hiermit zur Änderung vorgeschlagen.	
<p><b>§ 20 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.</p> <p>(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Stadt Schweinfurt.</p>	<p><b>§ 20 Auflösung des Vereins</b></p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.</p> <p>(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an <b>den Idealverein für Sportkommunikation und Bildung e.V. mit Sitz in Schweinfurt.</b></p>
Begründung: Der Idealverein für Sportkommunikation und Bildung war nicht nur Motor, ohne den die Gründung unseres Vereins nicht möglich war, sondern bringt seit auch in nicht unerheblichem Maße Endowment und Engagement ein. Sollte das Wirken des Vereins trotz Errichtung ohne zeitliche Befristung ein vorzeitiges Ende finden, so möge auf diesem Wege ein angemessener Rückfluss erfolgen.	
<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. Oktober 2018 in Schweinfurt beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p><b>§ 23 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Die Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 27. Oktober 2018 in Schweinfurt beschlossen und tritt mit Eintragung <b>im</b> Vereinsregister in Kraft.</p> <p>(2) <b>Die Änderungen des § 19, des § 20 Abs. 2 und die Ergänzung des § 15 Abs. 2a wurden durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2021 beschlossen und treten mit Eintragung im Vereinsregister in Kraft.</b></p>
Begründung: Hierbei handelt es sich um eine Dokumentation der statutarischen Genese.	

gez.

Marco Gößmann-Schmitt

Sportlicher Leiter

gez.

Sebastian Bauer

Geschäftsleiter